

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.09.2014

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.2-2/13

Zulassungsnummer:

Z-56.218-3580

Antragsteller:

Armacell

Robert-Bosch-Straße 10
48153 Münster

Geltungsdauer

vom: **11. September 2014**

bis: **11. September 2019**

Zulassungsgegenstand:

**Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex Ultima"
aus synthetischen Kautschuk nach DIN EN 14304**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten aus synthetischem Kautschuk mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14304¹, "Armaflex Ultima" als schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B_L-s2, d0 nach DIN EN 13501-1²), auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatte "Armaflex Ultima" darf als schwerentflammbarer Baustoff (Klasse B_L-s2,d0 nach DIN EN 13501-1²) in 1-lagiger Ausführung der Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung 100 mm bis 300 mm auf metallischem Untergrund verwendet werden.

1.2.2 Die Elastomerschaumstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatten müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden und den Anforderungen der DIN EN 14304¹ entsprechen.

Die nominale Dicke der Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex Ultima" muss mindestens 6 mm und maximal 25 mm betragen.

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platten muss 75 - 90 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

Der Außendurchmesser der Rohrdämmung darf min. 100 mm und max. 300 mm betragen.

2.1.2 Für die Naht und Stoßverklebung der Elastomerschaumstoffplatten sind die Kleber "Armaflex Ultima RS850", "Armaflex Ultima SF990" oder "Armaflex Ultima 700" zu verwenden.

2.1.3 Für Ausführung der Rohrdämmung mit den Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex Ultima" mit einer Nenndicke von 6 bis 25 mm auf metallischen Rohren (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung 100 mm bis 300 mm wurde die Einhaltung der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B_L-s2, d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 13, durch Prüfungen nach DIN EN 13823³ und DIN EN ISO 11925-2⁴ nachgewiesen.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Elastomerschaumstoffplatten und des Klebers muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

1	DIN EN 14304: 2013-04	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN EN 13823:2010-12	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
4	DIN EN ISO 11925-2:2011-02	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Für die Naht- und Stoßverklebung der Platten ist entweder der Kleber "Armaflex Ultima RS850" oder der Kleber "Armaflex Ultima SF990" oder der Kleber "Armaflex Ultima 700" zu verwenden.
- 3.4 Die Nassauftragsmenge der Naht- und Stoßverklebung muss $\leq 300 \text{ g/m}^2$ betragen.

4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände** ausgeführt/eingebaut hat:

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

- Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.218-3580

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.218-3580 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Elastomerschaumstoffplatten "Armaflex Ultima"
aus synthetischen Kautschuk nach DIN EN 14304

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1